

(2) Das Versandhaus untersteht der unmittelbaren Aufsicht, Anleitung und Kontrolle des Ministeriums für Handel und Versorgung.

## § 2

### Name des Versandhauses

Das Versandhaus führt den Namen

„Versandhaus .....

(Ort der Verwaltung des Versandhauses)“.

## § 3

### Sitz des Versandhauses

Der Sitz des Versandhauses ist der Ort der Verwaltung des Versandhauses.

## § 4

### Aufgaben des Versandhauses

(1) Das Versandhaus verkauft auf dem Wege des Versandhandels Industriewaren an die Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik. Dabei ist die Verbesserung der Versorgung der Landbevölkerung Hauptaufgabe des Betriebes.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat das Versandhaus insbesondere

- mittels Warenkatalogen und Vertretern ein ständiges Angebot seines Warensortiments durchzuführen;
- einen schnellen und reibungslosen Versand bestellter Waren zu organisieren;
- sein Warensortiment entsprechend der Nachfrage und den Bedingungen des Versandhandels systematisch zu ergänzen;
- neue Formen des Versandhandels zu entwickeln.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist das Versandhaus berechtigt, Zweigstellen zu errichten und Dienstleistungen für seine Kunden durchzuführen.

## § 5

### Leitung des Versandhauses

(1) Die Leitung des Versandhauses erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzelleitung bei aktiver Mitwirkung aller in dem Versandhaus Beschäftigten an der Entwicklung des Versandhauses.

(2) Das Versandhaus wird von dem Direktor geleitet. Der Direktor handelt im Namen des Versandhauses. Er haftet dem Versandhaus für die ihm durch schuldhafte Verletzung seiner Pflichten zugefügten Schäden.

(3) Der Direktor ist bei seine\* Entscheidungen an die demokratischen Gesetze, die Betriebspläne des Versandhauses und die Weisungen des Ministeriums für Handel und Versorgung gebunden.

(4) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird das Versandhaus vom Handelsleiter geleitet. Während der Vertretung gehen die Rechte und Pflichten des Direktors auf den Handelsleiter über.

(5) Alle mit leitenden Funktionen in dem Versandhaus beauftragten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich. Sie haften dem Versandhaus entsprechend ihrer Verantwortung für die ihm durch schuldhafte Verletzung ihrer Pflichten zugefügten Schäden.

## § 6

### Vertretung des Versandhauses Im Rechtsverkehr

(1) Das Versandhaus wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Direktor vertreten. Der Direktor hat das Alleinvertretungsrecht für das Versandhaus und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(2) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können das Versandhaus auch andere Mitarbeiter des Versandhauses oder Personen des Versandhauses vertreten. Vollmachten werden durch den Direktor erteilt, und zwar schriftlich in der Weise, daß die Bevollmächtigten einzeln oder zu zweit vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind.

(3) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird das Versandhaus vom Handelsleiter im Rechtsverkehr vertreten. Während der Vertretung gehen die Rechte und Pflichten des Direktors auf den Handelsleiter über.

(4) Die Begründung von finanziellen Verpflichtungen für das Versandhaus und Verfügungen über Zahlungsmittel des Versandhauses bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Abzeichnung bzw. Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder dessen o teil Vertreter.

(5) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen. Bevollmächtigte zeichnen „in Vollmacht“. Sonstige Zusätze entfallen.

(6) Der Direktor und der Handelsleiter als dessen Stellvertreter sind nach den Vorschriften der Vierten Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 290) in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

## § 7

### Struktur und Geschäftsablauf des Versandhauses

(1) Für die Struktur des Versandhauses gilt Aar nach den geltenden Bestimmungen bestätigte Struktur- und Stellenplan und der vom Ministerium für Handel und Versorgung bestätigte Betriebsplan, Planteil Arbeitskräfte.

(2) Für den Geschäftsablauf gilt die vom Ministerium für Handel und Versorgung bestätigte Geschäftsordnung.

## § 3

### Geschäftsverteilung

Für die Geschäftsverteilung gilt der von dem Versandhaus ausgearbeitete Geschäftsverteilungsplan.

## § 9

### Berufung und Abberufung

Der Direktor und sein Stellvertreter werden vom Ministerium für Handel und Versorgung berufen und abberufen.

## § 10

### Änderung und Aufhebung des Statuts

Änderungen dieses Statuts und seine Aufhebung erfolgen durch den Minister für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern.